

Antrag
der Fraktion der Partei des Demokratischen
Sozialismus in der Volkskammer der Deutschen
Demokratischen Republik
vom 31. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zur Änderung der Verfassung der
Deutschen Demokratischen Republik
vom

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderung der Verfassung:

§ 1

Artikel 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Jeder Bürger hat das Recht, Dienst für die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten."

§ 2

(1) Die allgemeine Wehrpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgehoben. Die Nationale Volksarmee wird nach Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen nach dem Prinzip des freiwilligen Wehrdienstes aufgefüllt. Einberufungen von Wehrpflichtigen erfolgen nicht mehr.

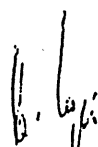
- (2) Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Wehrpflicht wird die Anordnung des Ministerrates vom 20. 2. 1990, Gbl. I, Nr. 10, S. 79, über den Zivildienst außer Kraft gesetzt.

§ 3

- (1) Alle entgegenstehenden Bestimmungen des Verteidigungsgesetzes vom 13. 10. 1978, Gbl. I, Nr. 35, S. 377, des Wehrdienstgesetzes vom 25. 3. 1982, Gbl. I, Nr. 12, S. 221, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften treten außer Kraft.
- (2) Der Ministerrat wird beauftragt, der Volkskammer unter Berücksichtigung der in § 2 enthaltenen Grundsätze den Entwurf eines neuen Gesetzes über den Dienst in der NVA vorzulegen.
- (3) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über den Dienst in der Nationalen Volksarmee dürfen Berufssoldaten und Zivilbeschäftigte nur mit ihrem Einverständnis wegen struktureller Veränderungen entlassen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.



G. Gysi
Vorsitzender